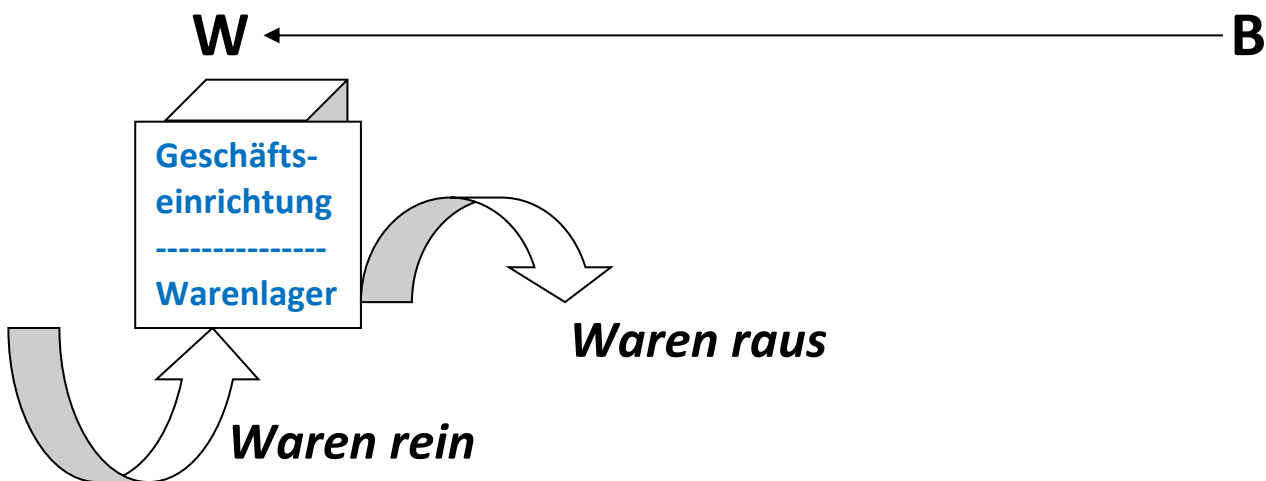


## Fall 21 - 24

### Sicherungsübereignung:

1. §§ 929 S. 1, 930 (Übereignung)
  2. *Sicherungsabrede* (schuldrechtl. „fiduziarische“ Bindung des Sicherungsnehmers)
- 

### Gelddarlehensvertrag, § 488



### Sicherungsübereignung:

Wenn eine Person (der Sicherungsgeber) einer anderen (dem Sicherungsnehmer) eine bewegliche Sache zur Sicherung für eine Forderung gemäß §§ 929 S.1, 930 BGB übereignet. Der Sicherungsgeber (Schuldner) überträgt dabei dem Sicherungsnehmer (Gläubiger) das Eigentum und damit das Verwertungsrecht, behält aber selbst den unmittelbaren Besitz und die Nutzungsbefugnis.

### **Bestimmtheitsgrundsatz:**

Die übereigneten Sachen müssen im Augenblick des Eigentumsübergangs für einen eingeweihten Kenner der Parteiabrede (= Übereignungsvertrag) anhand äußerer Kriterien und ohne Rückgriff auf außerhalb der Einigung liegende Umstände eindeutig individualisierbar sein.